



VERFÜGUNG

vom 10. Oktober 2001

Erlenbach. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3452/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Erlenbach genehmigt. Am 25. Juni 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Erlenbach eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. August 2001 und des Bezirksrates Meilen vom 10. August 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. September 2001 ersucht der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst für einen Teil von Grundstück Kat.-Nr. 3397 (Seestrasse Nr. 52) die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG 2/35) sowie für einen Teil von Grundstück Kat.-Nr. 3398 (Seestrasse Nr. 48) die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in die Wohnzone (W 2/35).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Erlenbach am 25. Juni 2001 festgesetzten Änderungen des Zonenplans für die Grundstücksteile von Kat.-Nrn. 3397 und 3398 an der Seestrasse werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Erlenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 10. Oktober 2001
011852/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: